

Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **71 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Redaktion:
Bleicherweg 5, Zürcher Handelskammer
Postfach 1144, Zürich 22

Inseratenannahme:
Orell Füssli-Annoncen AG
Limmatquai 4, Postfach Zürich 22

Nr. 9 / September 1964
71. Jahrgang

Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Organ der Vereinigung Schweizerischer Textilfachleute und Absolventen der Textilfachschule Wattwil

Von Monat zu Monat

Steigende Textilexporte. — Aus der kürzlich veröffentlichten schweizerischen Handelsstatistik für das erste Halbjahr 1964 geht hervor, daß die schweizerische Textilindustrie ihren Exportwert im Vergleich sowohl zum ersten als auch zum zweiten Semester 1963 zu steigern vermochte. Betrug der Ausfuhrwert im ersten Halbjahr 1963 550 Millionen Schweizer Franken und im zweiten Halbjahr 1963 573 Millionen, so erreichte er in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres die respektable Höhe von 594 Millionen Franken. Im Vergleich zum ersten Semester des Vorjahres bedeutet dies eine Zunahme um acht Prozent. Die schweizerische Textilindustrie darf somit, gesamthaft betrachtet, mit dem erzielten Exportergebnis durchaus zufrieden sein. Sie hat damit erneut bewiesen, daß sie lebens- und leistungsfähig ist und daß sich ihre Erzeugnisse im Ausland steigender Beliebtheit erfreuen. Sie dokumentiert damit auch ihre Zugehörigkeit zu den drei wichtigsten schweizerischen Exportindustrien neben der Metall- und Uhrenindustrie einerseits und der chemischen und pharmazeutischen Industrie andererseits.

Die einzelnen Sparten der Textil- und Bekleidungsindustrie haben entsprechend ihrer Struktur und ihren besonderen Verhältnissen in unterschiedlicher Weise zu dem erfreulichen Gesamtergebnis beigetragen. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 1963 haben vor allem die Ausfuhren von Kunstfasergarnen und Kurzfasern, von Seiden- und Kunstfasergeweben, Baumwollgeweben und Stickereien zugenommen. Aber auch die Bänder aus Seide und anderen Textilien, die Wollgewebe, die Baumwollgarne, die Wirk- und Strickwaren sowie die Bekleidungswaren weisen Exportzunahmen auf. Einzig die Schappegarne und die Wollgarne verzeichnen geringfügige Rückgänge.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie unendlich viel Kleinarbeit in den Betrieben, den Büros und im Außendienst notwendig ist, um die unzähligen relativ kleinen Auslandssendungen speditionsreif zu machen, so ist das erzielte Ergebnis mit einem durchschnittlichen monatlichen Ausfuhrwert von annähernd 100 Millionen Franken höchst erstaunlich. Die Mitarbeiter auf allen Stufen, die in irgendeiner Weise zu diesem Ergebnis beigetragen haben, dürfen darauf stolz sein.

Erleichterungen für italienische Gastarbeiter. — Vor kurzem ist zwischen Italien und der Schweiz ein neues Abkommen unterzeichnet worden, welches die Einreise italienischer Arbeiter in die Schweiz regelt und die Vereinbarung vom 22. Juni 1948 ersetzt. Das Abkommen sieht die Schaffung einer gemischten Kommission vor, welche die Anwendung überwacht und sich mit allen Problemen der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz befassen kann.

Was den Inhalt des neuen Abkommens betrifft, so enthält es eine Reihe von Bestimmungen, welche die Stellung

der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz verbessern. Die Frist für den Nachzug der Familie, die bisher in der Regel 3 Jahre betrug, wurde auf 18 Monate herabgesetzt. Immerhin muß der Arbeitnehmer wie bisher über eine angemessene Wohnung verfügen. Die italienischen Arbeitskräfte mit einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren erhalten in der ganzen Schweiz die Bewilligung zum Stellenwechsel sowie zur Ausübung eines anderen Berufes als unselbständig Erwerbende, unter Vorbehalt der schweizerischen Vorschriften über die Zu-

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat

Steigende Textilexporte
Erleichterung für italienische Gastarbeiter
Studientagung der Seidenindustrie

Betriebswirtschaftliche Spalte

Die buchmäßige Behandlung stiller Reserven nach dem zürcherischen Steuergesetz
Zwischenbilanz der Lehrlingsausbildung

Rohstoffe

Die Zukunft der Chemiefasern

Spinnerei, Weberei

Messung und Kontrolle in der Textilindustrie
Dreher weben — ohne Nachlaßvorrichtung, ohne Steherschaftwippe

Ausstellungs- und Messeberichte

Internationale Herren-Mode-Woche Köln und Internationale Bekleidungsmaschinenausstellung mit Bekleidungstechnischer Tagung
Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon Köln
2. Fachmesse für Oelhydraulik und Pneumatik

Tagungen

Textiltechnische Herbsttagung in Reutlingen

Fachschulen

Gewerbelehrer an der Textilfachschule Zürich

Literatur

Handbuch für den Textilkaufmann
Tendenzfarbenkarte Herbst/Winter 1965/66

lassung ausländischer Arbeitskräfte. Sie werden auch zum Arbeitsnachweis und zur Arbeitslosenversicherung zugelassen. Bisher bestand diese Möglichkeit erst nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, d. h. nach 10 Jahren. Die Saisonarbeitskräfte standen bisher in der Regel nicht im Genuß der Vergünstigungen, die den Arbeitskräften mit Jahresstellebewilligung zustehen. Sofern sie innert fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 45 Monate in der Schweiz gearbeitet haben, werden sie auf Gesuch hin eine Jahresbewilligung erhalten, vorausgesetzt, daß sie einen entsprechenden Arbeitsplatz finden. Die Zeit, die sie als Saisonarbeiter in der Schweiz verbracht haben, wird für den Familiennachzug sowie für die übrigen im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen angerechnet.

Das neue Abkommen bestätigt, daß die italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die Einheimischen beschäftigt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die Unfallverhütung, die Gesundheitsvorsorge sowie über das Wohnungswesen finden auf sie in gleicher Weise wie auf Schweizer Anwendung. Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, doch wird es vom 1. November 1964 an provisorisch angewendet.

Studientagung der Seidenindustrie. — Der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten führte am 19. März 1964 in Zürich eine Studientagung über die Zukunftsaufgaben der schweizerischen Seidenindustrie durch. Die «Mitteilungen über Textilindustrie» haben in ihrer Nummer 6 vom Juni 1964 (Seiten 142 bis 144) einen Auszug aus dem Referat abgedruckt, welches Herr L. Abraham anlässlich der Studientagung über die «Zukunftsaufgaben der Zürcher Seidenindustrie auf dem Weltmarkt» gehalten hat. Inzwischen sind nun sämtliche Referate in Form einer Broschüre erschienen, die beim Sekretariat

des genannten Verbandes, Gotthardstraße 61, Zürich 2, unentgeltlich bezogen werden kann. Sie enthält die einflussreichen Worte des Verbandspräsidenten, Herrn H. Weisbrod-Bühler, das vollständige Referat von Herrn L. Abraham, den Vortrag von Herrn Dir. H. Hadorn von der Firma Schappe AG, Basel, über das Thema «Die schweizerische Seidenindustrie an der Schwelle des Gemeinsamen Marktes» sowie die Ausführungen von Herrn Dr. E. Sievers, Generaldirektor der Société de la Viscose Suisse, Emmenbrücke, über «Die Marktkonzeption der Chemiefaserindustrie».

Die drei Referenten vermitteln je nach ihrem Standort verschiedene Auffassungen über die Zukunftsmöglichkeiten der schweizerischen Seidenindustrie. Festzuhalten ist, daß alle zu positiven, optimistischen Schlußfolgerungen gelangen und davon überzeugt sind, daß dieser Industriezweig unter der Voraussetzung, daß er die von ihnen empfohlenen Rezepte anwendet, mit Zuversicht in die Zukunft blicken darf. Es ist nun Sache jedes einzelnen Firmeninhabers und jedes Verwaltungsrates, sich zu entscheiden, in welche Richtung er die Entwicklung seines Betriebes lenken will. Die Seidenindustriellen werden Konzeptionen suchen müssen, welche ihren Möglichkeiten und ihrem Maschinenpark angepaßt sind. Um diesen Weg zu finden und die nötigen Entscheidungen zu treffen, müssen sie sich in vermehrtem Maße zusammen aussprechen. Es ist aber auch notwendig, daß sie ihre Konzeption zusammen mit der Ausrüstungsindustrie koordinieren, sind doch beide, Fabrikanten und Veredler, aufeinander angewiesen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel einer erfreulichen Zukunft. Wir glauben, daß die Studientagung des Seidenstoff-Fabrikantenverbandes viele Ideen und Anregungen gebracht, viele Möglichkeiten und Wege aufgezeigt und vor allem das so notwendige Gespräch zwischen allen Beteiligten in Gang gebracht hat. Es ist zu hoffen, daß die ausgestreute Saat aufgehe und Früchte trage.

Dr. P. Strasser

Betriebswirtschaftliche Spalte

Die buchmäßige Behandlung stiller Reserven nach dem zürcherischen Steuergesetz

Dr. Walter Fatzer, Vorsitzender der «ERFA-Gruppe Rechnungswesen Textil»

1. Allgemeine Grundlagen der Probleme

- a) *Stille Reserven und das zürcherische Steuergesetz*
 Interessanterweise erwähnt das Steuergesetz den Begriff der stillen Reserven nirgends. Das Handelsrecht sieht dagegen in Art. 663 Abs. 2 OR die Bildung stiller Reserven für die Aktiengesellschaften vor, sofern sie der dauernden Erhaltung der Unternehmung dienen und zur Ausschüttung einer gleichmäßigen Dividende beitragen.
- b) *Begriff der stillen Reserven*
 Stille Reserven sind in der Bilanz nicht erkennbar, sondern in den einzelnen Aktiv- und Passivposten versteckt. Sie werden durch Unterbewertung bestimmter Aktivposten und Ueberbewertung geeigneter Passivposten gebildet. Während die offenen Reserven bei der Bildung als Bestandteil des Reinertrages als Einkommen versteuert und auf der Passivseite der Bilanz durch besondere Konten ausgewiesen werden, bleiben die vor Ermittlung des Reinertrages durch Unter- oder Ueberbewertung gebildeten stillen Re-

serven in den einzelnen Aktiv- und Passivposten verborgen und einstweilen unbesteuert, sofern sie durch die Einschätzungsbehörde nicht erkannt und zur Besteuerung herangezogen werden (1).

c) *Stille Reserven als subjektive Schätzungen*

Bei der Aufstellung der Bilanz muß das gesamte Vermögen der Unternehmung in Geld bewertet werden, um am Bilanzstichtag den Wert der einzelnen Vermögensteile und den Gesamtwert der Unternehmung ausdrücken zu können. Eine solche Bewertung, verbunden mit der Bildung und Auflösung stiller Reserven, bleibt immer eine subjektive Schätzung und setzt große Sachkenntnis voraus. Bossard (2) schreibt dazu: «Sachkundig zur Bewertung von Gütern und Risiken eines Betriebes ist erstens, wer allgemeine kaufmännische Erfahrung besitzt, um ein Unternehmen und seine Bilanz als Gesamtheit im Konjunkturablauf der Wirtschaft zu beurteilen und zweitens, wer die besondere Sachkenntnis der betriebswirtschaftlichen und technischen Eigenart der zu bewertenden Güter und Risiken hat ...»